

Mindestsicherung

1. Deckung des Lebensunterhalts (Lt. Mindestsicherungsverordnung, Fassung vom 08.01.2020)

Richtsatz monatlich für:

- **Alleinstehende/Alleinerziehende**, die nicht in einer Wohngemeinschaft wohnen sowie
- Personen in **therapeutischen WGs** (über Integrationshilfe finanziert),
- Personen in **KrisenWohnung** des IfS,

Alleinstehende/Alleinerzieher	€670,73
Pro Person mit Anspruch auf FBH	€501,08

- Personen in **Bedarfsgemeinschaften** (Familien/Familienverband), ausgenommen Alleinerziehende:

„Unter einer **Bedarfsgemeinschaft** ist eine Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die in einer **gemeinsamen Wohnung oder einem Haus** leben und **im selben Haushalt wirtschaften**, wobei zwischen den Personen eine **Beziehung bestehen muss**, bei der eine wechselseitige Unterstützung in einem dem familiären Zusammenhalt vergleichbaren Ausmaß angenommen werden kann.“ (§ 6 Abs. 5, MS-Verordnung)

Pro volljähriger Person	€501,08
Pro vj Person mit Anspruch auf FBH	€334,07
Ab der 3. Vj Person, wenn diese einer anderen leistungsbeziehenden Person in der Bedarfsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtig ist	€334,07
Ab der 3. Vj. Person, mit Anspruch auf FBH und Unterhaltsberechtigung gegenüber anderer Person in der Bedarfsgemeinschaft	€194,69
Pro Mj Person mit Anspruch auf FBH, (1. bis 3. Kind)	€194,69
Pro Mj Person mit Anspruch auf FBH, (4. Bis 6. Kind)	€133,69
Pro Mj Person mit Anspruch auf FBH, (ab dem 7. Kind)	€107,19
Pro Mj Person ohne Anspruch auf FBH	€334,07

- Personen in **Wohngemeinschaften**:

„Unter einer **Wohngemeinschaft** ist eine Gemeinschaft von Personen zu verstehen, die in einer Wohnung, einem Haus oder einer sonstigen Unterkunft **gemeinsam wohnen**, soweit es sich **nicht um eine Bedarfsgemeinschaft** handelt.“ (§ 6 Abs. 6, MS-Verordnung)

Caritas

Pro Person	€501,08
Pro Person für die ein Anspruch auf FBH besteht	€334,07

- Personen die **stationär in der Wohnungslosenhilfe untergebracht** sind (Haus Kaplan Bonetti, Kolpinghaus Götzis/Bregenz) steht ein monatliches Taschengeld in Höhe von **€147,56** zu.

Berechnung der Mindestsicherung:

Zum Einkommen zählen:

- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Arbeit (*14/12)
- Arbeitslosengeld/Notstandshilfe
- Krankengeld
- RehaGeld
- Lehrlingsentschädigung
- Kinderbetreuungsgeld
- Unterhalt
- Familienzuschuss
- Pension (*14/12)
- Wohnbeihilfe

Nicht zum Einkommen zählen:

- Familienbeihilfe (es sei denn das Kind ist fremduntergebracht)
- Familienbonus
- Pflegegeld (sofern dies für externe Pflege/Pflegeprodukte aufgewendet wird)
- Bundesheer

Auszahlung:

Richtsatz wird 12x ausbezahlt. Im RS sind Heizung + Bekleidung inkludiert. BMS BezieherInnen können HKZ direkt bei der BH beantragen. Höhe ist € 150,00 – bei nachweisbarem Mehraufwand kann der HKZ nochmals um € 120,00 aufgestockt werden (Gesamt € 270,00)

Faircard:

Personen, die im Bezug der BMS sind, bekommen nach Vorlage der Bestätigung die Faircard ausgestellt (über VVV). Diese gilt ein halbes Jahr. Mit der Faircard können BMS-BezieherInnen ein Monatsticket-Maximo um **€17,00** lösen.

⚠ Mögliche Ansprüche ⚠:

- *Rezeptgebührenbefreiung*
- *GIS-Gebührenbefreiung*
- *Heizkostenzuschuss über zust. BH*

Caritas

2. Deckung des Wohnbedarfs:

Höchstsätze:

Haushaltsgröße	Wohnbedarf neu
1 Person (bis 50 m ²)	€503,00
2 Personen (bis 70 m ²)	€595,00
3 Personen (bis 80 m ²)	€682,00
4 Personen (bis 90 m ²)	€712,00
5 Personen (bis 100 m ²)	€742,00
Ab 6 Personen	€772,00

- ➔ Inklusive Betriebskosten (**€1,43/m²** sofern nicht gesondert in BK-Vorschreibung ausgewiesen)
- ➔ Exklusive Heizkosten, diese sind wie bisher mit **€0,72/m²** durch den Lebensunterhalt zu decken

Miete warm und kalt

Was in den Betriebskosten enthalten sein kann: Wasser, Abwasser (nicht jedoch Kosten für die Wasser- und Kanalstandhaltung), Strom (der Allgemeinheit aber auch eigener kann dabei sein), Reinigungskosten, Versicherungsprämien (Feuer, Haftpflicht und gegen Wasserleitungsschäden), Schädlingsbekämpfung, Müllgebühren, Heizkosten, Rauchfangkehrung..... usw.

Geregelt ist dieser Betriebskostenkatalog im MRG, WGG

(Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz) sowie im HeizKG (Heizkostenabrechnungsgesetz). Alles was nicht darin enthalten ist, darf nicht in Rechnung gestellt werden = kann von Mietervereinigung / AK überprüft werden.

Fristen für BK-Abrechnung: lt. MRG muss die Abrechnung bis 30. Juni des Folgejahres erfolgen. Die Heiz- und Warmwasserabrechnung muss innert 6 Monaten ab Ende der Abrechnungsperiode gelegt werden (muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen).

Wichtig: Mit dem neuen BMS Gesetz sind einige Leistungen von den Kernleistungen in die Sonderleistungen (Privatwirtschaftsverwaltung) verlegt worden, was bedeutet, dass diese Leistungen gewährt werden **können** aber es keinen grundsätzlichen Anspruch darauf gibt!

Caritas

3. Sonderleistungen (VMSG §5, VMSV §4)

a) Hilfen zur Schaffung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage wie Unterstützungen zur

- Erlangung einer den Fähigkeiten und Neigungen der hilfsbedürftigen Person angemessenen Schulbildung,
- Berufsausbildung, Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
- Beschaffung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes,

b) Familienhilfen wie

- Beistellung einer Haushaltshilfe, Familien- und Eheberatung sowie Familienbetreuung,

c) Hilfen für pflegebedürftige Menschen wie

- Unterstützungen der häuslichen Pflege, Unterstützungen für Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege,

d) Hilfe für betagte Menschen wie

- Unterstützungen für die Betreuung im häuslichen Bereich,
- Unterstützungen für die Unterbringung auf Pflegeplätzen,

e) (psycho)soziale Beratung,

f) Hilfen zur Deckung von Sonderbedarfen wie

- Mehrkosten für eine medizinisch indizierte Diätahrung,
- Kosten für die Erstausrüstung einer Wohnung mit Möbeln, wie Bett, Kleiderkasten, Tisch, Stühlen und für die Küche,
- Kosten für große Haushaltsgeräte wie Boiler, Herd und Waschmaschine,
- eine allfällige Kautions für eine Wohnung,
- unbedingt erforderliche Kosten für eine Wohnraumbeschaffung sowie eine wirtschaftlich gebotene Wohnraumerhaltung,
- eine einmalige Unterstützung im Zusammenhang mit einer Geburt im Zeitraum von zwei Monaten vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zwei Monate nach einer Geburt in Höhe von 80 v.H. des Mindestsicherungssatzes gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Z. 1, soweit nicht ein begründeter Mehrbedarf nachgewiesen wird.